

Vertrag

zur Regelung der besonderen Pflichten des Kreises Ostholstein nach § 15 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein

- Geschäftsbesorgungsvertrag -

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH in der jeweils gültigen Fassung wird

zwischen

1. dem **Kreis Ostholstein**, vertreten durch den Landrat Horst-Dieter Fischer, geschäftsansässig Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,

nachfolgend als Kreis bezeichnet,

und

2. der **Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Claus-Peter Matthiensen, geschäftsansässig Röntgenstraße 1, 23701 Eutin,

nachfolgend als EGOH bezeichnet.

folgender Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen:

I. Zurverfügungstellung von Personal des Kreises

§ 1 Überlassung

- (1) Der Kreis kann der EGOH auf Anforderung beim Kreis beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vereinbarten Zeiträumen zur Arbeitsleistung überlassen. Hierfür werden im Einzelfall konkrete Absprachen getroffen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Kreises als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber den überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 2 Austausch

- (1) Der EGOH steht ein Recht zur Kündigung der Überlassungsvereinbarung hinsichtlich einer einzelnen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters (Teilkündigung) unter Angabe von Gründen nur mit einer Frist von sechs Monaten zu.

- (2) Während der Dauer der Überlassung kann auch der Kreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen abberufen, sofern nicht bei der Überlassung oder später eine andere Frist vereinbart wurde.

§ 3

Höhergruppierungen und Beförderungen

- (1) Die EGOH ist berechtigt, ihr überlassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen der beamten- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen dem Kreis zur Beförderung bzw. Höhergruppierung vorzuschlagen.
- (2) Im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht befördert der Kreis die der EGOH überlassenen Beamtinnen und Beamten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den gleichen Grundsätzen wie alle übrigen Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung.
- (3) Bei Angestellten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem Arbeitsvertrag nach BAT oder BMT-G ist die Eingruppierung von der Erfüllung bestimmter tariflicher Tätigkeitsmerkmale auf dem jeweiligen Arbeitsplatz bei der EGOH abhängig. Der Kreis führt die Arbeitsplatzbewertungen unter Beteiligung der EGOH und unter Beachtung der gesetzlichen und tarifrechtlichen Grundsätze durch.
- (4) Alle der EGOH überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in gleichem Umfang und nach den gleichen Grundsätzen in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung gefördert wie alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung.

§ 4

Erstattung der Personalkosten und der Kosten der Personalsachbearbeitung an den Kreis

- (1) Die EGOH ersetzt dem Kreis die diesem für die Zeit der Überlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehenden sämtlichen Kosten für Dienstbezüge, Gehälter und Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung und der betrieblichen Altersversorgung (VBL) sowie der Kosten der Besoldung der Beamten einschließlich der VAK-Umlage und der aufgewendeten Beihilfen sowie der auf diese entfallenden freiwilligen sozialen Aufwendungen und der übrigen anteiligen Selbstkosten des Kreises ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Kreis übernimmt für die EGOH die Berechnung der Dienstbezüge, Gehälter und Löhne und zahlt diese zu den gesetzlichen oder arbeitsvertraglich vereinbarten Terminen aus. Der Kreis ist ermächtigt, allgemeine Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts vom Tage des Inkrafttretens an bei der Berechnung und Zahlung der Bezüge, Vergütungen und Löhne zu berücksichtigen.
- (3) Der Kreis erstellt nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres eine Abrechnung über die ihm entstandenen Kosten einschließlich der Kosten der Personalsachbearbeitung. Er ist berechtigt, im laufenden Wirtschaftsjahr vierteljährlich Abschläge in Höhe der ihm voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung über die Berechnungsgrößen und die sonstigen Abrechnungskonditionen zwischen dem Kreis und der EGOH.

§ 5 Weisung und Überwachung

Der Kreis übt das allgemeine Weisungsrecht gegenüber den der EGOH überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus. Der EGOH steht aber bezüglich der ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen sowie bezüglich der Arbeitsleistung ein Teilweisungsrecht zu. Das Teilweisungsrecht umfasst insbesondere die Genehmigung von Urlaubszeiten, die Entgegennahme von Krankmeldungen sowie Weisungen in bezug auf die Aufgabenerfüllung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen aber nur mit Arbeiten betraut werden, die bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgabengebiete gewöhnlich anfallen. Die dauerhafte Umsetzung in andere Aufgabengebiete darf nur mit Zustimmung des Kreises vorgenommen werden. Die Überwachung der Arbeitsleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Sache der EGOH.

§ 6 Treuepflicht

Der Kreis hat die überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten, der EGOH gegenüber Treue und Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber zu wahren, soweit nicht berechnigte Interessen des Kreises entgegenstehen.

§ 7 Fürsorgepflicht

Dem Kreis obliegt gegenüber den der EGOH überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die allgemeine Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. Die EGOH steht dem Kreis jedoch dafür ein, im Rahmen der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragenen Aufgaben und Funktionen Fürsorgepflichten und die Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht gegenüber den überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrzunehmen.

§ 8 Haftung des Kreises

- (1) Die überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen des Kreises.
- (2) Der Kreis haftet gegenüber der EGOH im Innenverhältnis für die Richtigkeit der Festsetzung der auf die Dienstbezüge, Gehälter und Löhne entfallenden Lohn- und Einkommensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge und VAK-Umlagen.

II. Überlassung sächlicher Mittel und Dienstleistungen

§ 9

Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen und Einrichtungen

- (1) Der Kreis stellt der EGOH auf Anforderung Geschäftsräume sowie büro- und verwaltungstechnische Einrichtungen mietweise zur Verfügung.
- (2) Die EGOH ersetzt dem Kreis die diesem für die Zeit der Überlassung der Räume und Einrichtungen entstandenen sämtlichen Kosten ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kreis erstellt nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres eine Abrechnung über die ihm entstandenen Kosten. Er ist berechtigt, im laufenden Wirtschaftsjahr vierteljährlich Abschläge in Höhe der ihm voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.
- (3) Die EGOH ist während der Mietzeit verpflichtet, das jeweilige Mietobjekt auf ihre Kosten in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden geeigneten Zustand zu erhalten.

III. Kündigung und Schlussbestimmungen

§ 10

Kündigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei hat das Recht zur Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende.

§ 11

Form, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dies den Vertrag im übrigen nicht. Kreis und EGOH sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise ausfüllt.

Eutin, den 20.08.1998

**Kreis Ostholstein
Der Landrat**

**Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH
Der Geschäftsführer**

Horst-Dieter Fischer

Claus-Peter Matthiensen